

Amfliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober—Dezember 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 20

Sonntag, den 16. Oktober 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Unterbringung vor-
gesetzter Beamter und Militärpersonen. 2. Unzulässige Verweisung von Auslandsbewohnern mit Diensten. 3. Staat-
liche Prüfungen für Gelanglicher und -schwestern an höheren Lehranstalten sowie für Organisten und Chor-
direktoren in Preußen. 4. Vereinfachung von Beförderungsfällen der Gruppe 3 an Hauptlehrern. 5. Zahlung des Dienst-
einkommens der Volksschullehrpersonen durch die Schul- oder Gemeindekassen. 6. Instandhaltung staatsrechtlicher Baulich-
keiten. 7. Empfehlung des Reichsgerichtsrats für 1922. 8. Kynze der Hochschulen. 9. Pensionierung der Lehrer zur
Teilnahme am Verbandstage des Provinzialverbandes schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften. 10. Pflege und Er-
haltung der schlesischen Notarvennien. II. Personennachrichten. Anhang Oppeln. III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1. Verordn.: Unterbringung vorgesetzter Beamter und Militärpersonen

Die immer größer gewordene Wohnungsnot hat die Unterbringung vorgesetzter Beamter und Militärpersonen immer schwieriger gestaltet, ja dann unmöglich gemacht, wenn die Gemeinden es abgelehnt haben, dem Amtsnachfolger die Wohnung des Amtsvorgängers zu überlassen. Mit Rücksicht darauf beschme ich auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 — RGBl. S. 250 — mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Umfang des Preuß. Staates, daß infolge von Verlegungen und Todesfällen von Reichs- und Staatsbeamten sowie von Militär- und Marinepersonen freierwerdende Wohnungen zunächst dem Amtsnachfolger anzubieten sind. Eignet sich die Wohnung für den Amtsnachfolger nicht, worüber die dem Beamten bzw. der Militär- oder Marineperson vorgesetzte Behörde im Streitfalle endgültig zu entscheiden hat, so ist der Amtsnachfolger berechtigt, entweder die freigerwordene Wohnung der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen und die Zuerweisung einer für seine Verhältnisse passenden Wohnung zu verlangen oder, falls nach der Erklärung der Gemeindebehörde die sofortige Zuerweisung einer solchen Wohnung nicht möglich ist, die freigerwordene Wohnung des Amtsvorgängers zum Tausch zu benutzen. Ein derartiger Tausch ist auf Verlangen der dem Beamten oder der Militär- oder Marineperson unmittelbar vorgesetzten Behörde zu genehmigen, und erforderlichenfalls ist die Zustimmung der in Frage kommenden Gemeindebehörde zu ergänzen.

Ist binnen 3 Wochen nach dem tatsächlichen Frewerden der Wohnung ein Amtsnachfolger von der dem Beamten bzw. der Militärperson vorgesetzten Behörde der Gemeindebehörde nicht bezeichnet, erhält die Gemeindebehörde das freie Verfügungsrecht über die freigerwordene Wohnung.

Kann ein vorgesetzter Reichs- oder Staatsbeamter bzw. eine vorgesetzte Militär- oder Marineperson die Wohnung des Amtsvorgängers deswegen nicht beziehen, weil dieser pensioniert oder aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist und seine bisherige Wohnung beibehält, so ist der Amtsnachfolger in der betreffenden Gemeinde bezüglich der Zuteilung einer Wohnung als besonders vorzugsweise zu behandeln. Die sonstigen in der Gemeinde geltenden Anordnungen über die bevorzugte Unterbringung von Beamten und Militärpersonen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die zuständigen Kommunalauufsichtsbehörden werden auch ermächtigt, im Einzelfalle, falls das erforderlich, zur Erreichung des angestrebten Zwecks im Rahmen dieser Anordnung noch ergänzende Verfügung zu treffen.

Breslau, den 23. Juli 1921.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

II 7 1089.

Den Herren Landräten bringen wir hiermit vorstehenden Erlaß zur Kenntnis und Beachtung.

Breslau, den 28. September 1921.

Ha 1641.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Ernann: Lehrer Eduard Polten in Kaltenbrunn, Kr. Schweidnitz, zum Hauptlehrer der kath. Schule dafelbst vom 1. 7. 1921 ab.

3. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Josef Gloger in Neundorf, Kr. Gabelschwerdt, zum 1. 10. 1921.

III. Erledigte Schulstellen.

Schülerort	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Familienwohnung	Datum des Freitwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Elstischitz	Breslau Land	ev. 2 Lehrerstelle	ja	1. 10. 1921	Dem Fürsorgeamt für Lehrpersonen in Berlin zur Verfügung gestellt.
Alt Döberstedt	Wag.	kath. all.			
Waldau	Wälsdorf	1.			
Waldau	Neumarkt	ev. Rektorstelle		1. 11. 1921	
Waldau	Schweidnitz	kath. all. Lehrerstelle		1. 10. 1921	
Waldau		ev. 2.	nein		den zuständigen Kreis-schulrat bis 15. 10. 1921.
Waldau	Ströben	3.			
Waldau	Waldau	2.			
Waldau	II	4. Lehrerstelle			
Waldau				1. 1. 1922	
Neundorf	Gabelschwerdt	kath. Lehrer- und Organistenstelle	ja	1. 10. 1921	
Dobrußau	Wälsdorf	kath. all. Lehrerstelle		1. 4. 1922	
Waldau	Neumarkt	ev. 3.		1. 10. 1921	
Neundorf		kath. all.		1. 12. 1921	
Waldau	Waldau	ev.	nein	1. 10. 1921	
Waldau	Waldau				
Waldau	Ströben				
Waldau	Waldau	kath. 1.	ja		
Waldau	Waldau		nein		
Waldau	Schweidnitz	ev.			

Der Anhang für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln erscheint diesmal nicht.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Eine Kulturaufgabe erfüllt die Halbmonatschrift

von anerkannt schillernd und reichhaltigste
Heimatsblatt unserer Provinz

Wir Schlesier!

Die Zeitschrift bringt wertvolles Material für den heimatskundlichen Unterricht, Volksunterhaltungsabende u. s. w.

Wortführer nur 2,15 M. durch die Post oder jede Buchhandlung.
Probennummern gratis durch den Verlag L. Heege, Schweidnitz.

Das Heimatblatt „Wir Schlesier!“ beginnt mit der heut dem Anhängen Schulblatt beiliegenden Nummer seinen 2. Jahrgang. Die Zeitschrift hat sich im abgelaufenen Jahre glänzend entwickelt und verspricht weiter Gutes für die Zukunft. Jede Schule, jeder Lehrer sollte ein Exemplar abonnieren, denn „Wir Schlesier!“ bringt auch für den heimatskundlichen Unterricht ständiges wertvolles Material.
Der Bezugspreis beträgt nur 2,15 M. vierteljährlich.
Jede Postanstalt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Nr. 2.

Verfügung für das Post-Nachrichtenblatt Nr. 705.

Unzulässige Freimachung von Auslandsendungen mit Dienstmarken.

Briefsendungen nach dem Auslande werden noch häufig mit deutschen Dienstmarken statt mit Freimarken des gewöhnlichen Verkehrs freigemacht und unterliegen daher der Nachgebühr für nicht freigemachte Sendungen. Da die Nachgebühren in ausländischer Währung entrichtet werden müssen, handelt es sich in den Staaten mit besserem Wertaufschlag bei Umrechnung in Reichsmark um verhältnismäßig hohe Beträge. Ein großer Teil der in Frage kommenden Sendungen ist an auswärtige Verteilungen des Deutschen Reichs gerichtet. Auch das Reich wird daher durch die zu entrichtenden Nachgebühren beträchtlich geschädigt.

Der zur Verwendung von Dienstmarken berechtigten Behörden sind in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß Dienstmarken nur zur Freimachung für die nach Orten innerhalb Deutschlands gerichteten Dienstsendungen verwendet werden dürfen.

Sendungen nach dem Auslande, die natürlich mit Dienstmarken freigemacht sind, sind von den Aufgabebefehlshabern dem Absender zurückzugeben.

Berlin W 86, den 24. August 1921.

H. A. 1420

Der Reichspostminister.

Einschluß nach zur Beachtung mitgeteilt.

Berlin W 8, den 13. September 1921.

Anlage.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Die künftigen Prüfungen für Gehilfenlehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten sowie für Organisten und Chorleitenden in Preußen auf Grund der Prüfungsordnungen vom 24. Juni 1910 und 6. Juni 1912 werden künftig nicht nur in Charlottenburg am Akademischen Institut für Kirchenmusik, sondern versuchsweise auch an anderen Orten abgehalten werden, um namentlich den aus den städtischen und weltlichen Landbestellen kommenden Prüflingen die hohen Kosten der Reise und des Aufenthaltes in Berlin zu ersparen.

Als weitere Prüfungsorte sind demgemäß in Aussicht genommen für beide Prüfungen Köln, Breslau und Königsberg. Für die Gehilfenprüfung allein Frankfurt a. M. Die Prüfungsausschüsse werden gebildet bei den Provinzialhochschulen, und zwar stehend für die Prüfungen in Köln, Breslau für die Prüfungen in Breslau, Königsberg für die Prüfungen in Königsberg und Gießen für die Prüfungen in Frankfurt a. M. Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten und sind im Frühjahr und Herbst in Aussicht genommen. Die genaue Prüfungszeit wird jedesmal von uns als auf Antrag der Prüfungsausschüsse festgestellt, sobald sich eine ausreichende Zahl von Teilnehmern gemeldet hat. Wünsche um Zulassung zu den Prüfungen sind an die oben genannten Provinzialhochschulen zu richten, und zwar zwecks Annahmearbeitung des ersten Termins sofort.

Die Prüfungsarbeiten werden für alle Prüfungen, einschließlich der in Charlottenburg stattfindenden, auf 100 % erhöht.

Wegen einer Vergrößerung der Vorbereitung für den Gehilfenlehreramt behalte ich mir weitere Maßnahmen nach Vereinbarung mit den Beteiligten vor.

Die Ausleitung zum Dienstausschreiber wird durch diesen Erlass nicht berührt.

Berlin W 8, den 13. September 1921.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

H. IV 1708, I. U. I. U. III. U. III. A. I. O. H. A. III.

Nr. 4.

Auf den Bericht vom 20. Juli d. Js. — H. B. 1619 —

betreffend die Durchführung des Volksschulischer Dienststellenmangelgesetzes.

Die Anstellung der Regierung über die Verleihung von Aufstellungstellen der Gruppe 3 an die Hauptlehrer usw. ist nicht zutreffend. Die Bestimmung unter Nr. 10 der Ausführungsanweisung vom 18. März d. Js. geht für das Aufsuchen der Angehörigen der Gruppe 2 (Hauptlehrer, Hilfschullehrer, Lehrer an gehobenen Klassen) in die Gruppe 3 davon aus, daß die Gruppe 2 schon früher behandelt hatte. Daher kann z. B. ein Lehrer, der eine anrechnungsfähige Schulzeit von mindestens 25 Jahren zurückgelegt hat und wenigstens 16 Jahre lebenslanglich angestellter Lehrer von Schulen mit drei oder mehr Lehrkräften und weniger als 6 aufsteigenden Klassen ist, für eine Aufstellungsstelle in Gruppe 3 schon jetzt in Frage kommen.

Berlin W 8, den 26. August 1921.

H. B. 1642

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierung in München. Abdruck an die übrigen Regierungen.

Nr. 5.

Wie mir bekanntgeworden ist, haben die Regierungen von der durch § 36 Absatz 3 des Volksschullehrer-Dienst-einkommensgesetzes erteilten Ermächtigung, das Dienst Einkommen der Volksschullehrer (Lehrerinnen) durch Vermittlung der Schulkassen oder Gemeindefassen zahlen zu lassen, zum Teil wenig Gebrauch gemacht. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Nach Nr. 9 der Ausführungsanweisung Teil II vom 3. Juni 1921 kommen für die Übernahme der Zahlung alle Schulkassen in Betracht, die über geordnete Kasseneinrichtungen verfügen und zuverlässige kassentechnisch tätige Beamte oder Angestellte beschäftigen. Diese Voraussetzungen werden nicht nur in städtischen, sondern auch in manchen ländlichen Schulverbänden vorliegen. Es ist zu beachten, daß vor der Geltung des Volksschullehrer-Dienst einkommensgesetzes in sämtlichen städtischen Schulverbänden das gesamte Dienst einkommen der Lehrer mit Einschluß der Alterszulagen (§ 40 Absatz 2 des alten Lehrerbefoldungsgesetzes), in sämtlichen ländlichen mindestens das Dienst einkommen ohne Alterszulagen durch die Gemeindefassen gezahlt worden ist und auch nach dem Inkrafttreten des Volksschullehrer-Dienst einkommensgesetzes die geistliche Schulunterhaltungspflicht bei den Schulverbänden verblieben ist (§ 1 des Schulunterhaltungsgesetzes). Die Landesschulkasse ist keine Staatskasse, sondern eine Vereinigung der Schulverbände (§ 35 des Volksschullehrer-Dienst einkommensgesetzes), und es ist daher naturgemäß, daß das Zahlgeschäft in der Regel von den Schulverbandkassen und nicht durch staatliche Kassen besorgt wird.

Die pp. erlaube ich, in möglichst weitgehendem Maße die Schul- und Gemeindefassen mit der Zahlung der Lehrergehälter zu beauftragen (vergl. auch Nr. 9 Absatz 2 und 3 und Nr. 10 der Ausführungsanweisung vom 3. Juni 1921) und den Übergang, damit keine Störungen eintreten, rechtzeitig zum Beginn des Rechnungsjahres 1922 zu veranlassen.

Durch den Übergang des Zahlgeschäfts auf die Schul- und Gemeindefassen wird auch eine schnellere Auszahlung der Dienstbezüge ermöglicht werden.

Berlin W 8, den 17. September 1921.

U III E 3576.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vorstehende auszugswerte Abschrift des Erlasses wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß wir bereits am 29. Januar 1921 62 Stadtschulkassen, Kommersialkassen, Gemeindefassen und Schulkassen unseres Bezirks mit der Zahlung der Dienstbezüge der Volksschullehrpersonen vom 1. April 1921 ab betraut haben.

Breslau, den 6. Oktober 1921.

Ho 1506.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Aus den zahlreich bei mir eingehenden Anträgen auf Bewilligung von Zuschüssen zu den planmäßig zur Verfügung stehenden Gebäudenunterhaltungsmitteln habe ich erneut erfahren, daß die Ortsbauverwaltungen und die zur Prüfung der Kostenanschläge gemäß § 60 Abs. 9 und 140 der Dienstverordnung berufenen Provinzialbehörden noch immer dazu neigen, dem Numerus vom 19. Oktober 1920 — III 233, 1 25211*) — entgegen die Ausführung von Arbeiten usw. zu beantragen, für die in Anbetracht der ungünstigen Geldlage des Staates Mittel bis am liebsten nicht bereitgestellt werden können. Die Auffassung der Unterlagen, ihre Prüfung und Weitergabe nimmt die Kräfte aller beteiligten Dienststellen unnötig in Anspruch, wenn von vornherein feststeht, daß es sich um zwar durchaus erwünschte Ausführungen handelt, deren Kosten wahrscheinlich früher bewilligt werden konnten, die aber jetzt, weil nicht unbedingt erforderlich, keinen Anspruch auf Bewilligung haben. In allen diesen Fällen müssen die Anträge, womöglich unter entsprechenden eingehenden Auseinandersetzungen, abgelehnt werden, was wiederum Zeit- und Arbeitsanstrengung durch alle Dienststellen bedeutet.

Deshalb erlaube ich, dafür zu sorgen, daß bei allen Vorarbeiten für die bauliche Unterhaltung und Ergänzung der staatsförmlich genutzten Gebäude und Gebäudeteile der schwierigen Wirtschaftslage des Staates unbedingt Rechnung getragen wird. Es dürfen nur solche Arbeiten vorgezeichnet werden, die zur Erhaltung des Bestandes oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes unabwendbar sind. Ausnahmslos ist zu prüfen, ob sich das angestrebte Ziel nicht mit einander und billigeren Mitteln und Stoffen erreichen läßt, als bisher verwendet wurden. An Stelle von der Erneuerung von Anstrichen und Tapeten, die wegen des all zu häufigen oder unordentlichen Anstrichens früher vorgenommen wäre, müssen jedenfalls Ausbesserungen treten. Diese müssen selbst dann anstreichen, wenn durch nicht völlig übereinstimmende Farben oder Muster Fide entstehen sollten. An Stelle eines Neuanstrichs von Holzluffböden sind die abgelaufenen Stellen mehrfach zu oleen.

In Dienst- und Miet- (Kor-) Wohnungen ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, wie sie seitens der Hauseigentümer den Inhabern gleicher Wohnungen gegenüber ortsüblich angewandt werden. Danach sind im allgemeinen Zustandsberichtigungen auf Staatskosten zu unterlassen, sofern dadurch nicht die Bestandserhaltung gefährdet oder rechtliche Verpflichtungen des Staates als Hauseigentümer berührt werden.

Die Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen ist auf die Beseitigung der Schädlinge, Abfälle und dergl. und auf die Verhütung des Verfalles zu beschränken.

*) Vergl. Amt. Schulblatt 1921 S. 39.

Sofern die vorgelegten Kostenanschläge, die übrigens rechnerisch festgestellt und tunlichst spezialisiert aufgestellt sein müssen, diesen Gesichtspunkten nicht entsprechen, darf auf die Vereinstellung von Mitteln nicht gerechnet werden.
Berlin C 2, den 9. August 1921.

III 2/348, 10 2/854.

Der Preussische Finanzminister.

Abschrift wird zur Beachtung mitgeteilt.

Berlin W 8, den 14. September 1921.

A 6292.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Wir empfehlen den Tierjahrskalender 1922, zu beziehen durch den Berliner Tierzuchtverein, Berlin SW 11, Tempelhofer Allee 36.

5 Stück = 3,10 M., 10 Stück = 5,80 M., 20 + 1 Stück = 11 M., 36 + 1 Stück = 19 M.,
100 + 5 Stück = 50 M.

Breslau, den 28. September 1921.

Ha 2854.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Den Eltern herbeischickten bringen wir die Anzeige der Verstorbenen in den Schulen in Erinnerung und sehen der Erhaltung obdies entgegen.

Breslau, den 7. Oktober 1921.

Ha 1674.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Wir ersuchen die Kreisverbände, die Lehrer an den Schulen, die an dem am 27. Oktober d. Js. in Breslau stattfindenden Verbandstag des Provinzialverbandes schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften teilnehmen wollen.

Breslau, den 8. Oktober 1921.

Ha 133 bez.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Der Schlesische Bund für Heimatdienst hat durch die verdienstvolle Mitarbeit des Herrn Prof. Dr. Theodor Schuch ein umfassendes Verzeichnis der schlesischen Naturdenkmäler, geordnet nach Regierungsbezirken, Kreisen und Landgemeinden, angesetzt. Den Kreisverwaltungen, Gartenvereinigungen und sonstigen Überwachungsbehörden wird dieses Verzeichnis angeschlossen, wodurch eingehende Maßnahmen zum Schutze besonders wertvoller und seltener Objekte ermöglicht werden. Geplant wird dieses Verzeichnis durch nahezu 1500 Abbildungen der Sammlung des Herrn Prof. Dr. Schuch, Breslau, die durch Vermittlung des Schlesischen Bundes für Heimatdienst teilweise zur Verfügung stehen. Es soll versucht werden, wertvolle Volksschule für die Pflege der in ihren Werte man noch nicht erkannten Naturdenkmäler zu gewinnen, vor allem die Lehrerschaft, die in kleineren Orten in erster Linie hierzu beizutragen ist.

Interessenten können Teilschablonen dieses Verzeichnisses der schlesischen Naturdenkmäler von der Geschäftsstelle des Bundes im Falle einfordern oder beschalt das Verzeichnis einsehen.

Breslau, den 1. Oktober 1921.

Nr. 4408.

Geschäftsstelle des Schlesischen Bundes für Heimatdienst.

II. Personalsnachrichten.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einsperrlich angestellt:				
Rehner, Albert	Tischerben, Kr. Olitz	Tischerben, Kr. Olitz	kath. Lehrstelle	1. 7. 1921
Schoß, Julius	Breslau, Kr. Münsterberg	Breslau, Kr. Münsterberg		
Kube, Wilhelm	Behre, Kr. Glogau	Behre, Kr. Glogau	ev.	1. 9. 1921
Pöhlke, Hubert	Charlottenhof	Charlottenhof		1. 10. 1921
	Kr. Gr. Gartenberg	Kr. Gr. Gartenberg		
Tiedemann, Gerhard	Jallenberg, Kr. Neustadt	Jallenberg, Kr. Neustadt	kath.	
Winkel, Walter	Altenhagen, Kr. Dels	Schierow, Kr. Dels	ev.	
König, Herbert	Gisdorf, Kr. Stargard	Gisdorf, Kr. Stargard		

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Endgültig angestellt:				
Lange, Hedwig	Nitrowo	Breslau	Mittelschullehrerinstelle	1. 2. 1921
Buchholz, Paul	Krissau, Kr. Rathenau	Kgl. Gräbzig, Kr. Schweidnitz	kath. Lehrer- u. Orga- nistinstelle	1. 1. 1921
Schremmer, Wilhelm	Breslau	Breslau	Rektorinstelle an einer Mittelschule	1. 7. 1921
Janehy, Hans	Hohenfalsa	Bolsnitz, Kr. Waldenburg	ev. Lehrerstelle	1. 8. 1921
Thiel, Paul	Kawitsch	Breslau		
Wagner, Gerhard	Bolsnitz, Kr. Waldenburg	Breslau		
Gräfer, Paul	Thielitz, Kr. Bromberg	Seitendorf, Kr. Frankenstein	kath.	
Nahfert, August	Boien	Breslau	Mittelschullehrerinstelle	16. 8. 1921
Garte, Alfred	Hoglan, Kr. Schweidnitz	Klein Malschwitz, Kr. Breslau	ev. Lehrerstelle	1. 10. 1921
Bürger, Hermann	Nasobadorf, Kr. Namslau	Wischwitz, Kr. Chlau		
Hahnel, Franz	Altswanien, Kr. Chlau	Kunischwitz, Kr. Chlau	kath.	
Tilgner, Paul	Racot, Kr. Kosen	Ober Salzbrunn, Kr. Waldenburg		
Orlowski, Josef	Wittlich	Wittlich, Kr. Glog		
Walter, Heinrich	Gr. Wierau, Kr. Schweidnitz	Schönwalde, Kr. Frankenstein	kath. Hauptlehrer- und Organistenstelle	
Herdinand, Alfred	Stabelwitz, Kr. Breslau	Griffenwitz, Kr. Chlau	ev. Rektorinstelle	1. 11. 1921
Bessel, Bruno	Boßertwitz, Kr. Chlau	Stabelwitz, Kr. Breslau		

2. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden: Johannes Vieward in Seide-Petersdorf, Kr. Breslau.

3. Ernannt: Lehrer Ernst Kentwig in Kautzig, Kr. Frankenstein, zum Hauptlehrer der kath. Schule dieselb. 4. Versetzungen in den Ruhestand: Volksschullehrerin Martha Seifer in Breslau (ev. Volksschule 11) zum 1. Oktober 1921, Lehrerin Anna Bathe in Breslau (ev. Schule 20) zum 1. 10. 1921.

5. Erlaubnisbescheine für Privatlehrer: Lehrerin Margot Schwalbe in Stolz, Kr. Frankenstein, Schulinspektors Margarete Herrmann in Tautschendorf, Kr. Neutode; Hauslehrerin Theresie Amort in Stelbchen, Kr. Breslau.

6. Provinzialsschulkollegium: Berichtet: Oberstudienrat Dr. Böke am Gymnasium in Danzig zum 1. Oktober 1921 in eine planmäßige Studienratsstelle am Gymnasium in Stettin.

Anhang

für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln.

Personalsnachrichten.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
1. Einstweilig sind angestellt:				
Apnath, Martha	Helbau	Helbau	Lehrerinstelle	1. 10. 1921
2. Endgültig sind angestellt:				
Hadenberg, Paul	Sennerdorf, Kr. Grottkau	Sennerdorf, Kr. Grottkau	Lehrerstelle	1. 10. 1921
Poppke, Margarete	Reiße	Reiße	Lehrerinstelle	
Vangner, Karl	Gr. Bartlessee, Kr. Bromberg		Lehrerstelle	1. 8. 1921

¹⁾ Vom Fürstengut in Berlin überwiesen.

3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden: Friedrich Schmidt in Reiche-Neuland am 30. 9. 21; Hans Priemer in Reiche-Neuland am 30. 9. 21; Eduard Drost in Laßpach am 1. 10. 21.

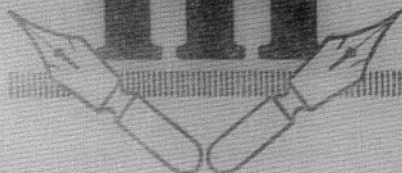
4. Ernannt: Lehrer Franz Anittel in Reiche vom 1. 10. 21 als zum Rektor der kath. Anabergschule II in Reiche.

5. Todesfälle: Hauptlehrer Gustavus Bartisch in Schwammelnitz am 3. 10. 21.

III. Nichtamtlicher Teil.

SOENNECKEN

Original-Schulfeder

111

Von Friedrich Soennecken
eigens für die Kinderhand kon-
struiert, entspricht diese Feder
nach Form und Elastizität den
Forderungen der Schule

F. SOENNECKEN • BONN
Schreibwaren - Fabrik

Soeben erschienen:
Friedrich Wolters und Carl Petersen
DIE HELDENSAGEN
DER
GERMANISCHEN
FRÜHZEIT

1921 324 Seiten

Preise:	Vorzugsausgabe:
Geheftet 34 M.	200 nummerierte Exem- plare 150 M.
Gebunden in Ganzleinen 46 M.	(Schweres Modern- papier, echter Salfan- Hallebinderband.)
einschl. Verlags- feuerungsanschlag	Ein Nachdruck dieser Ausgabe findet nicht statt.

(erzzeit, Oktober 1921,
1259.)

Das hiermit zur Anzeige gelangende
Werk ist das erste einer neuen Reihe
von Werken aus dem „Kreise der
Blätter für die Kunst“, die in meinem
Verlage erscheinen.

„... Es ist das neueste Buch
im besten unparteiischen Sinne, das
seit Jahrzehnten erschienen ist. Eine
Tat, an der allein das eine wunder-
bar bleibt, daß man sich erst jetzt
auf sie besonnen hat.“

FERDINAND HIRT IN BRESLAU
KÖNIGSPLATZ 1

Eine Kulturaufgabe erfüllt die Gailmonatschrift

das auch mit Wärme und Echtheit
Heimatsgeist wahrt. Proben

Wir Schlesier!

Die Zeitschrift bringt wertvolles Material für den heimat-
kundlichen Unterricht, Volksunterhaltungsabende u. s. w.

Wiederjährlich nur 3,15 M., durch die Post oder jede Buchhandlung.
Prebenummern gratis durch den Verlag L. Heege, Schweidnitz.

Der älteste
und beliebteste schlesische Volkskalender

Der
gemittliche
Schlössinger

// für 1922 //

Herausgegeben von Hermann Bausch

Preis 4,00 M.

Porto 0,50

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag L. Heege, Schweidnitz

Verlag von Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig.

Neu bearbeitet und erweitert ist erschienen:

Im Dichterlande

Auswahl aus den Quellen deutscher Dichtung

Für den Schulgebrauch herausgegeben von Hähnel-Pahlg-Obwald

1. neubearbeitete und erweiterte Auflage von „Durch die Auen deutscher Dichtung“

120 Seiten. 1921. Kartiert 4 M. und 125% Verlagssteuerzuschlag

Neuauflage Inhaltverzeichnis

Inhaltsverzeichnis:

A. Die althochdeutsche Dichtung. — B. Die mittel-
hochdeutsche Dichtung. — C. Die neuhochdeutsche
Dichtung. I. Unsere Dichtung für die Gegenwart. —
Die Auen der Dichtung. — Auswahl der Dichtung
für die Praxis. — Dichtung der neuen
Weltzeit. — Dichtung, Dichtung, Dichtung. —
Dichtung, Dichtung und Dichtung. — Dichtungsarten.
— Auswahl über die poetischen Formen. Die zweite
Weltzeit. Dichtung. — Dichtung. — Die Dichtung
für die Praxis. — Die Dichtung in der Mitte der neuen
Weltzeit. — Die „Junge Dichtung“. — Dichtung
und Dichtung. Die alten Dichtung. — Die
Zeit der Dichtung. — Dichtung und Dichtung. —
Dichtung. — Dichtung. — Dichtung. — Dichtung.
Dichtung der Dichtung.